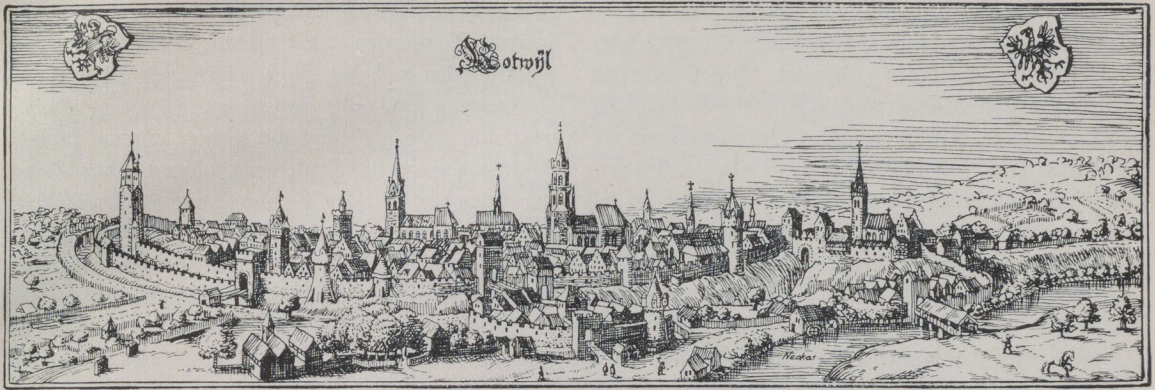




Stich von Merian

Die Verfassung der ehemaligen Reichsstadt Rottweil von den Anfängen bis zum Jahre 1380

Von Ruth Elben

In der ehemaligen Reichsstadt Rottweil verwaltete im 13. Jahrhundert zunächst der *Schultheiß* als kaiserlicher Beamter die Stadt. Seinem Schutz war das benachbarte Kloster Rottenmünster anempfohlen. Im Namen des Kaisers hielt er Gericht über die Bürger der Stadt. Zusammen mit anderen Zeugen bezeugte er Auffassungen, Stiftungen, Verzichte und Verkäufe. Ob es sich bei den anderen Zeugen jeweils um ein Kollegium von Richtern oder Räten handelte, ist in keiner der Urkunden des 13. Jahrhunderts erwähnt. Es scheint aber, daß die Rottweiler Bürgerschaft allmählich Anteil an der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit ihrer Stadt gewann.

1265 sind zum erstenmal die „*Consules*“ oder Räte genannt. Der Schultheiß und die Consules verbieten ihren Mitbürgern kraft ihres Gerichts, dem Kloster Rottenmünster anvertrautes Gut einzuziehen. Gericht und Verwaltung unterstehen jetzt dem Schultheiß und den Räten. Noch ist kein besonderes Gerichtskollegium vorhanden. Dies ändert sich um 1280. Außer dem Rat gibt es nun auch *Richter*, die in den Urkunden seit 1282 erwähnt sind. Ob diese Richter nur einen Ausschuß des Rats bildeten oder neben diesem als eigene Körperschaft herangewachsen sind, bleibt ungeklärt. 1282 verkauft ein Rottweiler Bürger die Rechte an einer Mühle an die Johanniterkommende zu Rottweil. Zu diesen Rechten gehörte auch das „*rumen*“ des Mühlgrabens. Vermutlich fragten

die Käufer bei der Verwaltung der Stadt an, wann man den Mühlgraben räumen dürfe. Mit der „*rihter urtail*“ wurde daraufhin beschlossen, daß man den Mühlgraben räumen dürfe, wenn man ihn benötige. Nicht der Rat gab diese Erlaubnis, sondern die Richter.

„*Consules*“ (Räte) und „*Iurati*“ (Geschworene oder Richter) kommen in einer Urkunde von 1285 vor. Neben dem Schultheißen verzichteten sie und die Gemeinde in Rottweil nach geleisteter Genugtuung auf alle Rechtsmittel gegen die Bürger Freiburgs wegen der Gefangennahme eines Rottweiler Einwohners. Hier geht es nicht um eine interne Angelegenheit der Stadt, sondern um einen Verzicht gegenüber den Bürgern einer anderen Stadt. Wahrscheinlich mußten hierzu auch die „*Iurati*“ als Geschworene und Richter der Stadt ihre Einwilligung geben.

Der Bürgermeister

Während der Schultheiß der Statthalter des Stadtherrn war, wurde der Bürgermeister nicht vom Stadtherrn eingesetzt, sondern vom Rat der Stadt bestimmt. In vielen Reichsstädten verdrängte der Bürgermeister den Schultheißen allmählich von seinem ersten Platz, so daß der Schultheiß als Vertreter des Stadtherrn oft weniger in der Stadt zu sagen hatte als der Bürgermeister.

In Rottweil erhalten wir 1283 die erste Kunde von

einem „*Magister Civium*“ (Bürgermeister) namens Ulrich Blez. Sechs Jahre später ist der Bürgermeister Heinrich von Wehingen sicher als Zeuge belegt. Er steht an zweiter Stelle nach dem Schultheißen und wird seit dieser Zeit öfters in den Urkunden genannt. Graf Albrecht von Hohenberg bestätigt 1296 eine Schenkung des Herrn Bertholds von Wähingen an das Spital zu Rottweil. Diese Bestätigung „beschach ze Rotwil in des burgermasterz hus“. Wer 1296 Bürgermeister war, ist nicht bekannt. Er muß aber ziemlich bedeutend und angesehen gewesen sein, daß Graf Albrecht die Schenkung bei ihm und nicht im Haus des Schultheißen oder im Rathaus bestätigte. Ob es allerdings damals schon ein Rathaus gab, ist nicht sicher, da erst 1321 ein Rathaus erwähnt wird.

Ulrich Blez der Bürgermeister, Konrad an der Waltstrazze, der Pfleger des armen Spitals zu Rottweil und andere beurkunden 1300 eine Jahrzeitstiftung einer Rottweiler Familie ans Spital. Kein Schultheiß ist bei dieser Beurkundung dabei. Dies scheint aber eine Ausnahme zu sein, da in den folgenden Jahren die Stiftungen stets vor Schultheiß, Bürgermeister und Rat oder Richtern geschehen, nie vor Bürgermeister und Spitalpflegern allein wie in diesem Falle. Noch steht der Schultheiß in den Urkunden stets vor dem Bürgermeister. Dies ändert sich 1306. In diesem Jahr ist der Bürgermeister in den Urkunden gleich dreimal vor dem Schultheißen genannt: Ein Verkauf und zwei Stiftungen werden von Ulrich Blez dem Bürgermeister, . . . dem Schultheißen und den Richtern beurkundet. Auch 1309 und 1310 ist Bürgermeister Ulrich Blez bei der Beurkundung von Verkäufen, Stiftungen und der Schlichtung eines Streites öfters vor dem Schultheißen genannt. Sobald jedoch der Schultheiß der Jahre 1306 und 1309 Jakob der Wirt namentlich erwähnt ist, rückt Ulrich Blez der Bürgermeister sowohl 1306 als auch 1309 wieder an die zweite Stelle. Dagegen bleibt Blez auf seinem ersten Platz, solange Hermann Hagg Schultheiß ist. Ulrich Blez, der seit 1278 in führender Stellung im Rat war und vor 1315 stirbt, scheint – vielleicht infolge seines Alters, seines Ansehens oder seiner Macht – eine Sonderstellung eingenommen zu haben, denn in den folgenden Jahren kommt der Bürgermeister nicht mehr an erster Stelle vor dem Schultheißen vor. Wie vorher beginnen die Urkunden des Stadtgerichts: „Wir, der Schultheiß, der Bürgermeister und die Richter . . .“. Falls diese Reihenfolge nicht nur eine feste Formulierung der Rottweiler Stadtschreiber war, kann man daraus schließen, daß der Schultheiß im Stadtgericht den ersten Rang und Platz behielt.

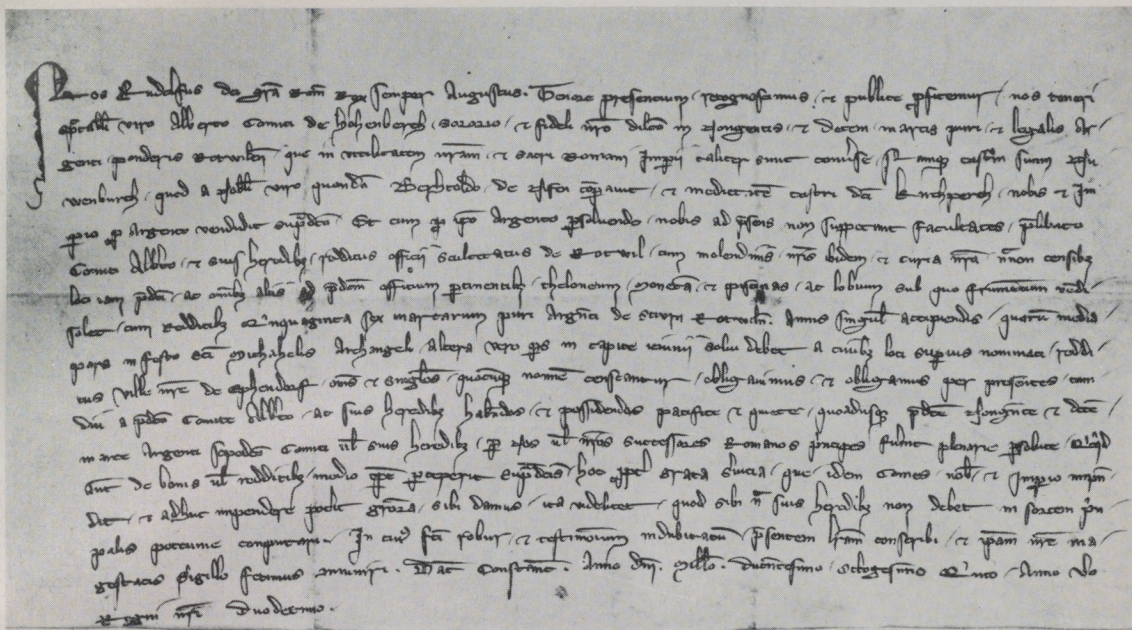
Aus einigen Urkunden, die Ende des 13. Jahrhunderts ausgestellt wurden, geht hervor, daß neben dem Schultheißen und dem Bürgermeister der Rat für die Verwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten zuständig war, während die Richter nur die fälligen Rechtssachen in der Stadt wahrnahmen. Man könnte von einer beginnenden Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung sprechen, wenn feststehen würde, daß im Rat und im Gericht jeweils verschiedene Personen tätig waren. Da aber vermutlich dieselben Leute in Gericht und Verwaltung bestimmten, was zu tun sei, gab es höchstens nach außen hin eine scheinbare Trennung zwischen beiden Körperschaften.

Schultheiß, Bürgermeister und Rat hatten schon damals Beziehungen zum „Landgericht“ auf dem „Dinghof“ zu Rottweil. So entläßt Graf Berthold von Sulz, der „lantrihter uff dem dinghove ze Rotwil“ im Jahre 1317 die Bürger der Stadt Freiburg aus der Acht und bestätigt, daß er „su ab dem ahtbuche geschriben“ hat, „da der schulthaize, der burgermaister und der rat von Rotwil zezegni waren“. Mit diesem Landgericht auf dem Dinghof ist sicher das königliche Hofgericht gemeint, von dem in einer Urkunde König Albrechts 1299 gesagt wird: „Curia nostra Rotwile iudicio loco nostri“ (auf unserem Hof zu Rottweil an unserem Gerichtsort). Leider ist nicht bekannt, ob Rottweiler Bürger schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Urteilssprecher im Hofgericht saßen oder ob sie nur als Zeugen „zezegni waren“. Da der König zugleich Gerichts- und Stadtherr war, kann es sein, daß die Bürger Rottweils damals genauso Urteilssprecher beim Hofgericht waren wie die Nürnberger Bürger im burggräflichen Landgericht. Jedoch bestätigt erst die Züricher Ordnung um das Hofgericht, die 1383 nach dem Vorbild der Rottweiler Hofgerichtsordnung abgefaßt wurde, daß Rottweiler Bürger als Richter im Landgericht Urteil sprachen. Die Urteilssprecher selbst sind in zahlreichen Urkunden des 15. Jahrhunderts genannt.

Die Zunftmeister

Vor Schultheiß, Bürgermeister und Richtern vermachte 1314 der ehrbare Mann Konrad von Balgingen, ein Bürger zu Rottweil, den armen Leuten im Spital zahlreiche Güter. Zu dieser Schenkung gehören folgende Bedingungen:

1. Zwei der nächsten Erben Konrads von Balgingen und die beiden Vögte des Spitals sollen zusammen mit dem Bürgermeister aufpassen, daß alle Satzungen der Stiftung ohne Streit befolgt und ausgeführt werden.



Urkunde König Rudolfs von Habsburg, der 1285 in Konstanz das Schultheißenamt und die Königsrechte zu Rottweil an Graf Albert von Hohenberg verpfändete

Aufnahme Hauptstaatsarchiv Stuttgart

2. Für den Fall, daß es zu Streit wegen des Wiederkaufs der Güter, wegen des Baus eines Hauses für die Familie von Balgingen im Spital oder wegen anderer Dinge kommen sollte, haben die Vögte des Spitals zu dem Bürgermeister 10 Bürgen aus dem Rat zu setzen, von denen fünf Richter und fünf Zunftmeister sind¹. Konrad von Balgingen und seine Erben können aus dem Rat jeweils zu Bürgen bestimmen, wen sie wollen. Ist der Streit nach einem Monat nicht behoben, wie es von den Vögten des Spitals verlangt wird, so sollen die zehn Bürgen mit dem Bürgermeister die Streitenden auffordern, Rechenschaft im Spital zu leisten.

Aus dieser Urkunde sind folgende Tatsachen zu entnehmen:

- a) Sowohl die Richter als auch die Zunftmeister gehören 1314 dem Rat an,
- b) dieser Rat besteht mit dem Schultheißen und Bürgermeister aus mindestens 12 Personen,
- c) der Bürgermeister nimmt gegenüber dem Spital eine besondere Stellung ein: Nicht der Schultheiß, sondern er muß mit den Verwandten des Stifters

und den beiden Spitalvögten darauf achten, daß die Satzungen der Stiftung erfüllt werden. Ebenso haben er und die 10 Bürgen dafür zu sorgen, daß ein Streit zwischen dem Stifter oder dessen Erben mit dem Spital nach einem Monat geschlichtet wird. Schon 1300 fiel bei einer Stiftung auf, daß diese Stiftung vom Bürgermeister und den Spitalpflegern allein beurkundet wurde, ohne Anwesenheit von Schultheiß, Rat oder Richtern. 1314 scheint der Bürgermeister ebenfalls eine besondere Stellung gegenüber dem Spital eingenommen zu haben. Es kann sein, daß er mit der Oberaufsicht über die Spitalpfleger und das Spital beauftragt war.

Die Richter selbst sind, auch wenn sie vielleicht ursprünglich eine eigene Körperschaft bildeten, jetzt sicher als ein Kollegium innerhalb des Rats bestätigt, so daß Angelegenheiten des Rats und des Gerichts zum Teil von denselben Personen besorgt werden. Im Bereich der Stadt besteht also in dieser Zeit keine echte Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung.

Der große Rat

Im Jahre 1316 treten Hugo Vocke, der Schultheiß, Bernhard Hagg, der Bürgermeister, die Zunftmeister,

¹ Die Zunftmeister sind wahrscheinlich keine Herren oder Patrizier wie die bisher führenden Geschlechter des Stadtadels, sondern Handwerker, die erst jetzt in den Rat gekommen sind.



Siegel des Schultheißen und der Bürgerschaft von Rottweil aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts



Typar (Siegelstempel) für das Rottweiler Stadtsiegel

der große Rat der 80 zu Rottweil im Namen der Stadt ein Stück Land, genannt der Kriegswinkel, an das Kloster Rottenmünster ab. Dieser „Kriegswinkel“ liegt an der Prim und war bis dahin Rottweiler Allmende. Für dieses Stück Land muß das Kloster Rottenmünster als Gegenwert eine Straße bauen. Die Stadtverordneten begründen ihre Abtretung damit, daß sie es „duncket uffen den ait der stette besser getan denne vermitten“.

Aus dieser ersten Nachricht vom Bestehen eines großen Rates in Rottweil kann man schließen, daß es damals auch einen kleinen Rat gab. Ob in der Urkunde von 1314 mit dem Rat, aus dem fünf Richter und fünf Zunftmeister als Bürgen genommen werden sollten, der große oder der kleine Rat gemeint war, ist nicht sicher. Man kann aber annehmen, daß die Zunftmeister schon 1314 im kleinen Rat saßen, jedoch dort nicht so maßgebend waren, wie die bisher führenden Geschlechter, die weiterhin allein die Ämter des Schultheißen, des Bürgermeisters und der Richter besetzten.

Die Abtretung eines Stücks Allmende konnte aber schon 1314 nicht mehr vom kleinen Rat allein entschieden werden. Sie mußte in Verbindung mit dem großen Rat geschehen. Auch bei der Beurkundung einer großen Spende an das Spital war 1323 der große Rat dabei. 1356 wurde der große Rat einberufen, als man die Raten für die Tilgung einer Schuld der Stadt festsetzte. Wir wissen nur, daß der große Rat an Ver-

handlungen über Gebietsabtretungen und an Beratungen zur Schuldentilgung teilnahm und bei der Beurkundung großer Stiftungen ans Spital anwesend war. Lediglich vermuten kann man, daß der große Rat zu allen Abstimmungen über wichtige Gesetze und Entscheidungen der Stadt einberufen wurde. Der kleine Rat dagegen wird das eigentliche Regierungsorgan der Stadt gewesen sein.

Falls die Zunftmeister tatsächlich damals in den kleinen Rat kamen und schon 1316 elf Zünfte wie in späteren Jahren bestanden, möchte ich für den kleinen Rat folgende Mitgliederzahl annehmen:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. 1 Schultheiß | (Ritter oder Patrizier) |
| 2. 12 Richter | (Patrizier) |
| 3. 11 Zunftmeister | (Handwerker) |
| <hr/> | |
| 24 | |

Unter diesen 24 Personen hätten die Patrizier als Angehörige der obersten Schicht des Bürgertums stets zwei Sitze, bzw. zwei Stimmen mehr als die Zunftmeister des Handwerks gehabt. Ohne die Stimmen der Patrizier hätten die Zunftmeister nie eine Mehrheitsentscheidung im kleinen Rat herbeiführen können.

Zeugnisse für meine Annahme, daß 12 Richter in Rottweil im Rat saßen, sind Artikel in der alten Hofgerichtsordnung von 1435 und Artikel in der Ordnung der Stadt Rottweil selbst, die Ende des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde. In diesen Artikeln



Rottweil. Schwarzer Turm

Aufnahme Landesbildstelle Württemberg

wird bestimmt, daß 13 Richter zum Rat gehören, zu denen sowohl der Schultheiß als auch der Bürgermeister zählen. Diese Artikel sind eine gewisse Bestätigung dafür, daß es schon 1314 neben dem Schultheißen 12 Richter gab.

Vergleicht man nochmals alle Nennungen der Schultheißen, der Bürgermeister, der Räte, der Richter und der Zunftmeister, so ergibt sich vereinfacht dargestellt folgende Entwicklung:

1222	Schultheiß
1265	Schultheiß und Räte
1280	Schultheiß, Bürgermeister und Rat, Schultheiß, Bürgermeister und Richter
1314/1316	Schultheiß, Bürgermeister, Richter, Zunftmeister, Großer Rat.

Die Räte sind (soweit die zufällige Urkundenüberlieferung nicht ein Trugbild liefert) in Rottweil zeitlich vor den Richtern für Verwaltung und Gericht mitverantwortlich gewesen. Die Richter treten erst seit ca. 1280 auf; sie scheinen teilweise die Aufgaben der Räte zu übernehmen, sind aber bald darauf (oder schon von Anfang an) nicht nur Richter, sondern zugleich „des Rats“. Da in anderen Reichsstädten wie z. B. in Ravensburg und Überlingen der Bürgermeister und die Zunftmeister fast gleichzeitig zum ersten Mal in den Urkunden vorkommen, ist es etwas überraschend, daß in Rottweil die Zunftmeister erst 30 Jahre nach dem Bürgermeister zum ersten Mal genannt sind. Die fehlende Nennung der Zunftmeister vor 1314 kann nicht ohne weiteres als Mangel an Urkunden erklärt werden, da der Bürgermeister in diesen 30 Jahren häufig genannt ist. Es scheint, daß der Bürgermeister in Rottweil tatsächlich 20 bis 30 Jahre früher als die Zunftmeister eine bedeutende Stellung im Rat hatte.

Die Neuordnung von 1378/79

In den Jahren 1378/79 kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem großen Rat und dem kleinen Rat der Stadt. Der kleine Rat hatte jahrelang keine Rechnung über das Umgeld, die Zinsen und die Ausgaben der Stadt abgelegt. Der große Rat schritt dagegen ein und bestimmte fünf Personen, die zum kleinen Rat gesetzt wurden und bei einer Abrechnung feststellten, daß seit der letzten Schätzung die Schulden der Stadt um 6000 Pfund gewachsen seien. Darüber entstand Streit zwischen dem großen und kleinen Rat, der sich längere Zeit hinzog.

Eine Folge dieses Streites waren geheime Zusammenkünfte zwischen alten Zunftmeistern und den Richtern der Zünfte, die nicht im Rat waren. Bei diesen Ver-

abredungen erklärten die alten Zunftmeister, daß 45 Personen vom großen Rat zu besonderen Sitzungen in den Häusern dreier Patrizier zusammenkämen. Diese 45 seien im Rat stets einer Meinung. Ihr Rat tauge aber nichts. Zur Abschreckung für alle müsse man daher 10 oder 12 dieser Sonderräte an Leib und Gut bestrafen. Dies wollten die alten Zunftmeister tun, falls ihnen die Richter der Zünfte dabei helfen würden.

Bestürzt erklärten die Zunfttrichter, dazu müßten sie erst die anderen hören. Aufstand und Aufruhr drohten. Schließlich einigte man sich in den Zünften, aus jeder Zunft zwei zu bestimmen, die als Ausschuß von insgesamt 22 Personen für die Aufrechterhaltung des Friedens in der Stadt sorgen sollten. Die Verschwörung wurde vereitelt; der Ausgleich zwischen dem großen und kleinen Rat erreicht. Den alten Zunftmeistern aber wurde wegen ihres „unrehts“ für alle Zeiten jegliches Amt verboten und jede Widerrede gegen diese Maßnahme bei Strafe untersagt.

Der Friedensausschuß von 22 Personen aus den Zünften hatte sich anscheinend so bewährt, daß er seit diesen turbulenten Jahren als eigene Körperschaft weiterbestand. Dieser Ausschuß setzte sich aus Leuten zusammen, die nicht zum Rat gehörten. Wurde einer unter ihnen in den Rat gewählt, so mußte ein anderer aus den Zünften an seiner Stelle zum Ausschußmitglied ernannt werden. Jenen 22 Personen stand es später zu, daß sie „in allen sachen, das sy bedunckt, der statt nutz und ere zu sein, ze reden gelimpf und macht“ hatten. Ferner durfte der Rat nach 1503 ohne Einwilligung des Ausschusses der 22er kein Bündnis eingehen und keinen Krieg anfangen.

Außer der Bildung dieses Ausschusses wurden 1378/1379 von Schultheiß, Bürgermeister, den Richtern, den Zunftmeistern, dem großen Rat der 80 unter anderem folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Ämter des Schultheißen, des Bürgermeisters, der Zunftmeister sollen jährlich in ihrer Besetzung geändert werden, so daß nicht mehr jahrelang dieselben Personen diese Ämter innehatten.
2. Bei Sachen, die vor dem Rat verhandelt werden müssen, steht es den Mitgliedern der Zünfte frei, sich an den großen oder an den kleinen Rat zu wenden. Notfalls kann der Ausschuß der 22er um Rat ersucht werden.
3. Bei Beleidigungen sollen Ratsmitglieder und andere Bürger gleich bestraft werden, so daß nach 1379 bei gleichen Scheltworten nicht mehr der krasse Unterschied bestand, daß ein Mitglied des Rats 10 Schilling zu bezahlen hatte, während der ein-



Rottweil. Rathaus

Aufnahme Landesbildstelle Württemberg

fache Bürger die 11fache Summe dafür entrichten mußte.

Abschließend heißt es in einer Urkunde des Jahres 1379, daß alle Zünfte und der Rat diese Dinge geordnet habe, damit sie für Arme und Reiche gleich seien „und daz nieman kain ungeliches geschehe“.

Es scheint, daß diese Neuordnung tatsächlich einen dauernden Ausgleich zwischen den Patriziern, den Handwerkern und den armen Leuten in der Stadt gebracht hat, denn bis zu den Wirren der Reforma-

tionszeit berichten in Rottweil keine weiteren Urkunden mehr von Auseinandersetzungen zwischen dem großen und dem kleinen Rat, von Unruhen und Umsturzversuchen innerhalb der Stadt.

Quellen

Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil, herausgegeben von H. Greiner, Stuttgart 1900. Urkunden des Bruderschaftsarchivs Rottweil, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, des Kirchenpflegearchivs Rottweil, des Spitalarchivs Rottweil, des Stadtarchivs Rottweil.